

Das Präsidium hat am 14. Dezember 2016 beschlossen:

I.

1. Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Franke** wird zum stellvertretenden Vorsitzenden des 4. Strafsenats bestellt und - anstelle von Vorsitzendem Richter am Bundesgerichtshof Dr. Mutzbauer - für den 4. Strafsenat als ordentliches Mitglied in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entsandt.
2. Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Quentin** wird jeweils für den 4. Strafsenat - anstelle von Vorsitzendem Richter am Bundesgerichtshof Dr. Mutzbauer - als erstes stellvertretendes Mitglied in den Großen Senat für Strafsachen und - anstelle von Richter am Bundesgerichtshof Dr. Franke - als stellvertretendes Mitglied in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entsandt.

II.

Richterin am Bundesgerichtshof **Roggenbuck** scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aus dem Senat für Anwaltssachen aus. Das gilt nicht für die Verfahren AnwZ (Brg) 39/16, AnwZ (Brg) 41/16, AnwZ (Brg) 49/16 und AnwZ (Brg) 50/16; in Bezug auf diese Verfahren und jeweils bis zu deren Abschluss bleibt Richterin am Bundesgerichtshof Roggenbuck auch über den 31. Dezember 2016 hinaus Mitglied des Senats für Anwaltssachen.

**DIE PRÄSIDENTIN
DES BUNDESGERICHTSHOFS**
- S 22 1 -

Karlsruhe, 6. Dezember 2016

Das Präsidium hat am 6. Dezember 2016 beschlossen:

Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Feilcke** wechselt mit Wirkung
zum 12. Dezember 2016 vom 5. Strafsenat in den 4. Strafsenat.

Limperg

Das Präsidium hat am 22. November 2016 beschlossen:

I.

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Mutzbauer** tritt mit Wirkung zum 28. November 2016 aus dem 4. Strafsenat zum 5. Strafsenat und übernimmt dort den Vorsitz.

Ebenfalls mit Wirkung zum 28. November 2016 übernimmt Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Mutzbauer** den Vorsitz im Senat für Wirtschaftsprüfersachen sowie im Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen.

II.

Jeweils mit Wirkung zum 1. Dezember 2016 werden

1. Richterin am Bundesgerichtshof **von Pentz** zur stellvertretenden Vorsitzenden des VI. Zivilsenats bestellt,
2. Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Oehler** zur Vertreterin der beisitzenden Mitglieder des Bundesgerichtshofs im Senat für Anwaltssachen bestellt,
3. Richter am Bundesgerichtshof **Offenloch** für den VI. Zivilsenat als stellvertretendes Mitglied in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entsandt.

**DIE PRÄSIDENTIN
DES BUNDESGERICHTSHOFS**
- S 22 1 -

Karlsruhe, 31. Oktober 2016

Das Präsidium hat am 31. Oktober 2016 beschlossen:

1. Mit Wirkung zum 1. November 2016 wird Richter am Bundesgerichtshof **Grupp** zum stellvertretenden Vorsitzenden des IX. Zivilsenats bestellt und zugleich für diesen Senat als stellvertretendes Mitglied in den Großen Senat für Zivilsachen entsandt.
2. Ebenfalls mit Wirkung zum 1. November 2016 wird Richterin am Bundesgerichtshof **Lohmann** für den IX. Zivilsenat als stellvertretendes Mitglied in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entsandt.

Limberg

**DIE PRÄSIDENTIN
DES BUNDESGERICHTSHOFS**
- S 22 1 -

Karlsruhe, 19. Oktober 2016

Das Präsidium hat am 19. Oktober 2016 beschlossen:

1. Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Dose** wird für die Zeit bis 31. Dezember 2016 zum weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des Dienstgerichts des Bundes - im Rang nach Vorsitzender Richterin am Bundesgerichtshof **Mayen** - bestellt.

2. In Abänderung des Präsidiumsbeschlusses vom 3. Mai 2016 (dort I.1 und I.5) werden jeweils mit Wirksamwerden ihrer Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof zugewiesen
 - a) Richter am Oberlandesgericht **Dr. Grube** dem 2. Strafsenat,
 - b) Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof **Dr. Allgayer** dem VI. Zivilsenat.

Limperg

**DIE PRÄSIDENTIN
DES BUNDESGERICHTSHOFS**
- S 22 b -

Karlsruhe, den 14. September 2016
Durchwahl (0721) 159-1004

Das Präsidium hat am 14. September 2016 beschlossen:

Für die am 1. Januar 2017 beginnende Wahlperiode sind fünf Mitglieder des Präsidiums neu zu wählen (§ 21 b Abs. 4 GVG). Gemäß § 1 Abs. 2 der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte werden zum Wahlvorstand für die Neuwahl bestellt:

- RinBGH Müller (VI. Zivilsenat)
- RinBGH Dr. Bartel (2. Strafsenat)
- RiBGH Feddersen (I. Zivilsenat)

Zu Ersatzmitgliedern werden bestellt:

- RinBGH Sacher (VII. Zivilsenat)
- RinBGH Dr. Liebert (III. Zivilsenat)
- RiBGH Dr. Bär (1. Strafsenat)

Die Ersatzmitglieder rücken bei Verhinderung oder Ausscheiden von Mitgliedern des Wahlvorstandes in der Reihenfolge nach, in der sie aufgeführt sind.

Limperg

Das Präsidium hat am 23. August 2016 beschlossen:

1. Senat für Patentanwaltssachen

Jeweils mit Wirkung zum 1. September 2016 werden

- a) Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Grabinski** zum stellvertretenden Vorsitzenden des Senats für Patentanwaltssachen bestellt;
- b) Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Bußmann** (IV. Zivilsenat) zum beizitzenden Mitglied des Bundesgerichtshofs im Senat für Patentanwaltsachen bestellt;
- c) für den Senat für Patentanwaltssachen Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Grabinski** als ordentliches Mitglied und Richterin am Bundesgerichtshof **Graßnack** als stellvertretendes Mitglied in die Großen Senate entsandt.

2. 3. Strafsenat

Jeweils mit Wirkung zum 1. September 2016 werden

- a) für den 3. Strafsenat Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Spaniol** als erstes stellvertretendes Mitglied und Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Tiemann** als zweites stellvertretendes Mitglied in den Großen Senat für Strafsachen entsandt,
- b) für den 3. Strafsenat Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Schäfer** als ordentliches Mitglied und Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Spaniol** als stellvertretendes Mitglied in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entsandt.

Das Präsidium hat am 22. Juni 2016 beschlossen:

I.

Der Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2016 wird mit Wirkung zum 27. Juni 2016 teilweise wie folgt neu gefasst:

"Teil A

[...]

III. Ermittlungsrichter

1. Für richterliche Handlungen in Ermittlungsverfahren sind zuständig:

a) der Ermittlungsrichter I

aa) in Staatsschutzsachen, in Landesverratsachen (Zweiter Abschnitt des StGB), in Außenwirtschaftsstrafsachen, ausgenommen Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz, die der Förderung des islamistischen Terrorismus dienen, namentlich Verstöße gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung, die der innerstaatlichen Umsetzung von Embargos der Vereinten Nationen und/oder der Europäischen Union gegen Personen und Organisationen aus diesem Bereich des Terrorismus dienen, und sonstigen ermittelungsrichterlichen Sachen, die nicht einem anderen Ermittlungsrichter zugewiesen sind;

bb) in Staatsschutzsachen, die von Ausländern gebildete inländische und ausländische Vereinigungen nach §§ 129, 129a und 129b StGB ohne fundamentalistischen islamistischen Hintergrund betreffen, soweit nicht der Ermittlungsrichter

ter II zuständig ist, sowie in Staatsschutzsachen, die inländische und ausländische Vereinigungen nach §§ 129, 129a und 129b StGB betreffen, sofern sie einen fundamentalistischen islamistischen Hintergrund haben und nicht der Ermittlungsrichter II zuständig ist;

cc) in Staatsschutzsachen mit rechtsextremistischem Hintergrund;

dd) in Sachen nach dem Völkerstrafgesetzbuch bzw. nach § 220a StGB a.F.;

b) der Ermittlungsrichter II

aa) in Staatsschutzsachen, die ausländische Vereinigungen nach §§ 129, 129a und 129b StGB betreffen, sofern sie einen fundamentalistischen islamistischen Hintergrund haben, die Organisationen Islamischer Staat im Irak und in Großsyrien (ISIG) bzw. Islamischer Staat (IS) oder Jabhat al-Nusra (JaN) – auch zusammen mit weiteren Organisationen – betroffen sind und nicht der Ermittlungsrichter I zuständig ist;

bb) in Staatsschutzsachen, die türkische inländische und ausländische Vereinigungen nach §§ 129, 129a und 129b StGB mit Einschluss des Kaplan-Verbandes betreffen;

c) der Ermittlungsrichter III

als Vertreter des Ermittlungsrichters I zu A. III. 1. a) aa), bb) und zu A. III. 2.;

d) der Ermittlungsrichter IV

als Vertreter des Ermittlungsrichters I zu A. III. 1. a) cc) und dd);

e) der Ermittlungsrichter V

als Vertreter des Ermittlungsrichters II zu A. III. 1. b) aa);

f) der Ermittlungsrichter VI

als Vertreter des Ermittlungsrichters II zu A. III. 1. b) bb).

- 2.** Für Entscheidungen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142) dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs zugewiesen sind, ist der Ermittlungsrichter I zuständig.

2. Vertretung

[...]

e) Vertretung der Ermittlungsrichter

aa) Ist der nach B. III. 1. a) berufene Vertreter des Ermittlungsrichters I verhindert, so werden für diesen in folgender Reihenfolge als weitere Vertreter tätig:

- Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Bartel**,
- Richterin am Bundesgerichtshof **Roggenbuck**.

bb) Ist der nach B. III. 1. b) berufene Vertreter des Ermittlungsrichters II verhindert, so werden für diesen in folgender Reihenfolge als weitere Vertreter tätig:

- Richterin am Bundesgerichtshof **Cirener**,
- Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Eschelbach**.

cc) Ist der nach den vorstehenden Vertretungsregelungen unter aa) oder bb) an letzter Stelle berufene Vertreter verhindert, so werden in folgender Reihenfolge als weitere Vertreter tätig: das jeweils dienstjüngste Mitglied des 1., sodann des 2. und schließlich des 4. Strafsenats. Sofern die nach den vorstehenden Vertretungsregelungen unter aa) und bb) an letzter Stelle berufenen Vertreter des Ermittlungsrichters I und des Ermittlungsrichters II gleichzeitig verhindert sind, so gilt für die Vertretungskette nach Satz 1, dass danach zunächst der Ermittlungsrichter I vertreten wird und sodann durch den nächst berufenen weiteren Vertreter der Ermittlungsrichter II.

Ist das jeweils dienstjüngste Mitglied bereits nach einer der vorangegangenen Regelungen zur Vertretung berufen, so tritt an seine Stelle das nach ihm dienstjüngste Senatsmitglied, sofern es nicht mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidialrichterin/des Präsidialrichters betraut ist.

dd) Über Ablehnungsgesuche gegen einen Ermittlungsrichter entscheidet

- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters I der Ermittlungsrichter II,
- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters II der Ermittlungsrichter I,

- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters III der Ermittlungsrichter IV,
- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters IV der Ermittlungsrichter III,
- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters V der Ermittlungsrichter VI,
- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters VI der Ermittlungsrichter V.

Für den Fall der Verhinderung des zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch Berufenen gilt die Vertretungsregelung entsprechend.

[...]."

II.

Mit Wirksamwerden ihrer Ernennung zur Richterin am Bundesgerichtshof wird Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Arend** - neben ihrer Zugehörigkeit zum III. Zivilsenat - anstelle von Richterin am Bundesgerichtshof Dr. R. Fischer zur Ermittlungsrichterin VI bestellt.

III.

Der Präsidiumsbeschluss vom 3. Mai 2016 wird hinsichtlich Ziff. I. 6. dahin ergänzt, dass Richterin am Bundesgerichtshof **Wimmer** über den Zeitpunkt ihres Wechsels vom VII. Zivilsenat in den 2. Strafsenat hinaus in dem Verfahren VII ZR 188/13 bis zu dessen Erledigung dem VII. Zivilsenat weiterhin zugewiesen bleibt.

Limberg

**DIE PRÄSIDENTIN
DES BUNDESGERICHTSHOFS**

- S 22₁ -

Karlsruhe, 3. Mai 2016

Das Präsidium hat am 3. Mai 2016 beschlossen:

I.

1. II. Zivilsenat

Richterin am Oberlandesgericht **Grüneberg** wird mit Wirksamwerden ihrer Ernennung zur Richterin am Bundesgerichtshof dem II. Zivilsenat zugewiesen.

Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof **Dr. Allgayer** wird mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof dem II. Zivilsenat zugewiesen.

2. III. Zivilsenat

Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Arend** wird mit Wirksamwerden ihrer Ernennung zur Richterin am Bundesgerichtshof dem III. Zivilsenat zugewiesen.

3. IV. Zivilsenat

Richter am Oberlandesgericht **Dr. Götz** wird mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof dem IV. Zivilsenat zugewiesen.

4. V. Zivilsenat

Richter am Oberlandesgericht **Dr. Hamdorf** wird mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof dem V. Zivilsenat zugewiesen.

5. VI. Zivilsenat

Richter am Oberlandesgericht **Dr. Klein** wird mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof dem VI. Zivilsenat zugewiesen.

Richter am Oberlandesgericht **Dr. Grube** wird mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof dem VI. Zivilsenat zugewiesen.

6. VII. Zivilsenat / 2. Strafsenat

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Borris** wird mit Wirksamwerden ihrer Ernennung zur Richterin am Bundesgerichtshof dem VII. Zivilsenat zugewiesen; zugleich wechselt Richterin am Bundesgerichtshof **Wimmer** vom VII. Zivilsenat in den 2. Strafsenat.

7. IX. Zivilsenat

Richter am Oberlandesgericht **Meyberg** wird mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof dem IX. Zivilsenat zugewiesen.

8. 3. Strafsenat

Richter am Oberlandesgericht **Dr. Berg** wird mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof dem 3. Strafsenat zugewiesen.

Vorsitzender Richter am Kammergericht **Hoch** wird mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof dem 3. Strafsenat zugewiesen.

9. 4. Strafsenat

Vizepräsident des Landgerichts **Dr. Paul** wird mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof dem 4. Strafsenat zugewiesen.

II.

Dem Senat für Anwaltssachen gehören für die Amtszeit ab dem 1. April 2016 an Stelle von Rechtsanwalt Dr. Martini, Rechtsanwalt Prof. Dr. Quaas und Rechtsanwalt Prof. Dr. Stürer als ehrenamtliche Beisitzer erstmals an

Rechtsanwältin **Merk**
Rechtsanwalt **Dr. Lauer**
Rechtsanwalt **Dr. Wolf**.

III.

Richter am Bundesgerichtshof **Tombrink** wird anstelle von Richter am Bundesgerichtshof Wöstmann für den III. Zivilsenat als stellvertretendes Mitglied in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entsandt.

IV.

Für den XII. Zivilsenat werden entsandt:

- Richter am Bundesgerichtshof **Schilling** als stellvertretendes Mitglied in den Großen Senat für Zivilsachen,
- Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Klinkhammer** als ordentliches Mitglied und Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Günter** als stellvertretendes Mitglied in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes.

**DIE PRÄSIDENTIN
DES BUNDESGERICHTSHOFS**

- S 22 1 -

Karlsruhe, 11. April 2016

Das Präsidium hat am 6. April 2016 beschlossen:

1. Jeweils mit Wirksamwerden ihrer Ernennung zur Richterin am Bundesgerichtshof werden
 - a) Richterin am Oberlandesgericht Karlsruhe **Dr. Krüger** zum Mitglied des XII. Zivilsenats und
 - b) Richterin am Oberlandesgericht Karlsruhe **Pohl** zum Mitglied des III. Zivilsenatsbestellt.

2. Richter am Bundesgerichtshof **Wöstmann** wechselt mit Wirkung zum 11. April 2016 vom III. Zivilsenat in den II. Zivilsenat.

Limperg